

Die Bedeutung von LeGes für die Rechtssetzungslehre

Georg Müller | *Für die Ausarbeitung von Rechtsnormen braucht es – wie für die Rechtsanwendung – besondere Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie werden mit Hilfe der Rechtssetzungslehre vermittelt, einer eigenständigen, interdisziplinären, aber stark von der Rechtswissenschaft geprägten Disziplin. In der Schweiz hat sich die Rechtssetzungslehre neben der Rechtsanwendungs- oder Methodenlehre etabliert, mit der sie allerdings eng verzahnt ist. Für ihre Entwicklung, die schon vor etwa 70 Jahren einsetzte, war in den letzten 25 Jahren die Zeitschrift LeGes von grosser Bedeutung. Sie wurde von der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung gegründet, die sie noch heute trägt und prägt. Als praxisorientiertes Publikationsorgan mit wissenschaftlichem Anspruch dient sie sowohl dem Erfahrungsaustausch wie der Diskussion von theoretischen Fragen der Methode, des Verfahrens und der Technik der Rechtssetzung. Zu wünschen wäre, dass künftig noch etwas mehr Beiträge zu Grundsatzfragen publiziert und die Berichte aus der Praxis kritischer reflektiert würden. Beiträge von Fachleuten der Ökonomie, Politologie oder Soziologie könnten sodann die Interdisziplinarität der Rechtssetzungslehre fördern.*

Inhaltsübersicht

- 1 *Rechtssetzungslehre: Handwerk oder Wissenschaft?*
- 2 *Rechtssetzungslehre als eigenständige Disziplin, als Gegenstand einer juristischen Regelungstheorie oder als Bestandteil der (Neuen) Verwaltungswissenschaft?*
- 3 *Entwicklung der schweizerischen Rechtssetzungslehre in den letzten 25 Jahren*
- 4 *LeGes als Form für den Erfahrungsaustausch und die wissenschaftliche Diskussion*
- 5 *Wünsche für die Zukunft*

1 Rechtssetzungslehre: Handwerk oder Wissenschaft?

Der Erlass von Rechtsnormen – Verfassungen, Gesetzen, Verordnungen usw. – wird im Alltag meist als praktisch-politische Tätigkeit betrachtet, die keine besonderen Kenntnisse oder gar eine Ausbildung voraussetzt. Die Anwendung dieser Normen im Einzelfall, insbesondere das Fällen von Urteilen durch Gerichte, gilt dagegen als juristische Tätigkeit, die nach bestimmten Methoden und Regeln ausgeübt wird und eine spezielle Ausbildung erfordert.

Jörg Paul Müller hat zu Recht die Grundsatzfrage aufgeworfen, ob Recht überhaupt wissenschaftlich erfassbar sei, ob es sich bei der Rechtserkenntnis um eine von Politik und Moral getrennte, nach logisch-begrifflichen Kriterien arbeitende Disziplin handle oder um eine Kunstfertigkeit, «die sorgfältig die relevanten Gesichtspunkte in der Lebenswirklichkeit und im verfügbaren Normenmaterial aufspürt, würdigt, miteinander abwägt und in sinnvolle Beziehung setzt» (Müller, Jörg Paul, 2004, 61 ff., 64). Nicht zu bestreiten ist, dass weder die Rechtssetzung noch die Rechtsanwendung eine exakte Wissenschaft ist, die den Anspruch hat, mit ihren Methoden die einzig richtige (wahre) Lösung zu finden. Wissenschaft-

lich ist die Arbeit am und mit dem Recht immerhin insoweit, als sie nach bestimmten Regeln und Methoden erfolgt und Begründungszusammenhänge von Sätzen herstellt, die aus Grundsätzen abgeleitet werden (zum Begriff der Wissenschaft Riedel, Manfred, 1989/1995, in: Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, 7. Auflage, Freiburg/Basel/Wien, 1090 ff.).

Im Grunde genommen ist nicht entscheidend, ob die Jurisprudenz eine Wissenschaft oder eine Kunstfertigkeit ist.¹ Fest steht, dass für den Umgang mit dem Recht besondere Kenntnisse und Fähigkeiten notwendig sind, die von Fachleuten vermittelt werden müssen. Das gilt nicht nur für die Anwendung des Rechts durch Gerichte und Verwaltungsbehörden, sondern auch für die Ausarbeitung und den Erlass von Rechtsnormen. Daran ändert die Tatsache, dass beim Erlass von Rechtsnormen die Politik eine grössere Rolle spielt als bei deren Anwendung, nichts. Der ganze Prozess der Rechtsverwirklichung von der Normerzeugung bis zum Entscheid im Einzelfall muss normativ bestimmt und methodisch sein. Soweit das übergeordnete Recht Raum lässt für die Ausgestaltung von Rechtsnormen, wird deren Inhalt durch die Politik festgelegt; überdies sind die von Lehre und Praxis entwickelten «Klugheitsregeln» zu beachten, damit eine «richtige», d.h. gerechte, effektive und effiziente Normierung zustande kommt (Müller, Georg, 2006, 513). Es zeigt sich, dass die Rechtssetzungslehre – wie andere juristische Disziplinen – auch Fragen des «handwerklichen» Umgangs mit dem Recht erfasst. Zwischen Inhalt und Form, Methode, Technik und Verfahren der Rechtssetzung bestehen Zusammenhänge; sie müssen deshalb alle Gegenstand der Rechtssetzungslehre sein.

2 Rechtssetzungslehre als eigenständige Disziplin, als Gegenstand einer juristischen Regelungstheorie oder als Bestandteil der (Neuen) Verwaltungswissenschaft?

Geht man davon aus, dass Rechtssetzung und Rechtsanwendung zwei verschiedene Staatsfunktionen sind, so liegt es nahe, die Rechtssetzungslehre als eigenständige Disziplin aufzufassen und ihr eine Rechtsanwendungslehre – die Wissenschaft von der Auslegung von Rechtsnormen – gegenüberzustellen. Allerdings bestehen Ähnlichkeiten und Zusammenhänge zwischen Rechtssetzung und Rechtsanwendung: In beiden Prozessen findet Rechtsschöpfung, d.h. eigenständige Konkretisierung, Bewertung und Entscheidung, statt; bei der Rechtsanwendung muss wie bei der Rechtssetzung auf die künftigen Auswirkungen Rücksicht genommen werden, weil sie aus Gründen der Rechtsgleichheit in gleichen oder ähnlichen Fällen gleich angewendet werden muss (Müller/Uhlmann, 2013, Rz. 33). Beide Funktionen dienen der Rechtsverwirklichung, sind aufeinander bezogen und können «ihre je eigene Erfüllung erst erlangen, wenn ihre Verknüpfung methodisch und faktisch dauernd stattfindet» (Eichenberger, 2002, 246).

René Rhinow (1979, 244 ff.; 2008, 194 ff.) hat deshalb vorgeschlagen, Rechtssetzung und Rechtsanwendung als Teile eines Prozesses der Konkretisierung von Regelungen und entsprechend die Rechtssetzungslehre als Bestandteil einer allgemeinen juristischen Regelungstheorie zu betrachten. Es trifft zu, dass – jedenfalls aus der Sicht der Regelungstheorie – kein grundsätzlicher Gegensatz zwischen Rechtssetzung und Rechtsanwendung besteht. Der Gesetzgeber kann und soll künftiges Geschehen nicht vollständig regeln; es ist Sache des Rechtsanwenders, das Gesetz zu Ende zu führen und damit zu bestimmen, was im konkreten Fall gilt. Auch bei einer solchen Betrachtungsweise müssen jedoch Kriterien und Methoden entwickelt werden, die eine rationale Verteilung der Regelungsbefugnisse zwischen Legislative, Exekutive und Justiz erlauben. Es ist primär Aufgabe einer Rechtssetzungslehre, die Grundlagen zu schaffen, damit das positive Recht, vor allem das Verfassungsrecht, die Steuerungs- und Entscheidungskompetenzen den Staatsorganen richtig zuordnen kann (Müller, Georg, 2011, 755 ff.).

In Deutschland integriert eine Gruppe von Staatsrechtslehrerinnen und -lehrern die Rechtssetzungslehre in die «Neue Verwaltungsrechtswissenschaft». Sie kritisiert die Fokussierung auf die Rechtsanwendung und fordert eine rechtssetzungsorientierte Handlungs- und Entscheidungswissenschaft. Erfasst werden sollte der gesamte Steuerungszusammenhang, die Regulierung durch Rechtsnormen und ihre Umsetzung durch Rechtsanwendungsakte in der Form von Rechts- und Tathandlungen sowie die gemeinsame Regulierung durch staatliche und private Akteure (regulierte oder gesteuerte Selbstregulierung). Statt von (Neuer) Verwaltungsrechtswissenschaft wird deshalb auch von Steuerungs- oder Regulierungswissenschaft oder von Governance durch Regelungsstrukturen gesprochen (Vosskuhle 2012, § 1, Rn. 1 ff.; Schmidt-Assmann 2013, 18 ff.; Schuppert, 2011, 99 ff.). In der Schweiz zeichnet sich keine derartige Entwicklung ab. Die Verwaltungsrechtswissenschaft ist eher anwendungsorientiert; Fragen der Steuerung durch Rechtsnormen werden bloss beiläufig erörtert, etwa im Zusammenhang mit dem Legalitätsprinzip, der Ermessens- oder der Rechtsquellenlehre. Zudem gibt es hier seit längerer Zeit eine wissenschaftlich etablierte und an einigen Universitäten zumindest als Nebenfach unterrichtete Rechtssetzungslehre, die sich mit den Problemen der Steuerung durch Recht befasst. Die Frage, wie Rechtsnormen auszugestalten und anzuwenden sind, damit sie wirksam werden, stellt sich ja nicht nur im Verwaltungsrecht, sondern in allen Rechtsgebieten. Es ist deshalb m.E. sinnvoller, derartige Probleme im Rahmen einer «Querschnittsdisziplin» zu erörtern, wie sie die Rechtssetzungslehre darstellt (Müller, Georg, 2014, 113 f.).

Rechtssetzungslehre könnte man sich durchaus als Teil einer juristischen Regelungstheorie oder einer Steuerungs- und Regelungswissenschaft vorstellen, die auch die Rechtsanwendungslehre – heute meist juristische Methodenlehre genannt² – einbezieht. Eine solche «integrierte» Regelungstheorie hat sich jedenfalls in der Schweiz bisher nicht durchgesetzt. Vielmehr trennen wir immer noch zwischen Rechtssetzungs- und Rechtsanwendungslehre. Allerdings befasst sich die Rechtssetzungslehre eingehend mit dem Verhältnis von Rechtssetzung und Rechtsanwendung, insbesondere mit der Frage, wieweit künftiges Geschehen in Form von generell-abstrakten Normen geregelt werden soll und welche Entscheidungen erst im konkreten Fall unter Berücksichtigung der besonderen Umstände getroffen werden sollen. Steht das Anliegen im Vordergrund, Einzelfallgerechtigkeit zu ermöglichen, so muss der Gesetzgeber durch offene und unbestimmte Normierungen weite Spielräume für die Entscheidungen der rechtsanwendenden Behörden schaffen. Geht es dagegen vor allem um die Gewährleistung von Rechtssicherheit und Gleichbehandlung der Betroffenen, so sind präzise, detaillierte Regelungen erforderlich.

3 Entwicklung der schweizerischen Rechtssetzungslehre in den letzten 25 Jahren

Beim Erscheinen des ersten Heftes der damals «Gesetzgebung heute» genannten Zeitschrift im Jahre 1990 lagen bereits gewichtige wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Rechtssetzungslehre vor. Im Jahre 1954 hat sich der Schweizerische Juristenverein am Juristentag mit der Praxis der Rechtssetzung befasst (Referat von Eichenberger, Kurt, 1954, Rechtssetzungsverfahren und Rechtssetzungsformen in der Schweiz, ZSR, S. 1a–118a). Vier Jahre später erschien die zweibändige Dissertation von Hans W. Kopp über Inhalt und Form der Gesetze als ein Problem der Rechtstheorie (Zürich, 1958). Einen entscheidenden Anstoss gab die im Jahre 1973 als Taschenbuch publizierte Gesetzgebungslehre von Peter Noll (Reinbek bei Hamburg). Der Schweizerische Juristentag 1974 war – auf Initiative von Kurt Eichenberger – dem Thema «Probleme der Rechtssetzung» gewidmet; der in der Zeitschrift für schweizerisches Recht publizierte Sammelband umfasste 10 Beiträge (ZSR 1974 II, S. 1–456). In einem Sammelband «Grundfragen der Rechtssetzung» veröffentlichten Kurt Eichenberger, Walter Buser, Alexandre Métraux und Paul Trappe als Herausgeber die Beiträge, die im Rahmen eines Seminars an der Juristischen Fakultät der Universität Basel erarbeitet worden waren. Kurt Eichenberger wird von Benjamin Schindler (2013, Rechtssetzungslehre: Der Beitrag von Kurt Eichenberger aus heutiger Sicht, in: Felix Uhlmann [Hrsg.], Rechtssetzung und Verfassungsgebung, Kolloquium zu Ehren von Professor Kurt Eichenberger, Zentrum für Rechtssetzungslehre, Band 1, Zürich/St. Gallen, S. 65–82) zu Recht als «Pionier und Wegbereiter einer Disziplin» bezeichnet. Die Habi-

litationsschriften von Georg Müller (1979, Inhalt und Formen der Rechtssetzung als Problem der demokratischen Kompetenzordnung, Basel und Stuttgart), René Rhinow (1979, Rechtsetzung und Methodik, Basel und Stuttgart) und Reinhold Hotz (1983, Methode der Rechtsetzung, Zürich) setzten die wissenschaftliche Diskussion fort. Im Jahre 1985 erschien der Leitfaden für die Redaktion normativer Texte von Thomas Fleiner-Gerster (Wie soll man Gesetze schreiben?, Bern/Stuttgart). Mit Einzelfragen der Rechtssetzungslehre befassten sich auch Dissertationen (z. B. Brunner, Ursula, 1982, Rechtsetzung durch Private, Zürich; Langhart, Albrecht, 1993, Rahmengesetz und Selbstregulierung, Zürich; Mader, Luzius, 1985, L'évaluation législative, Lausanne).

Schon im Jahre 1975 schuf die Universität Genf das Centre d'études, de technique et d'évaluation législatives (CETEL), das anfänglich von Charles-Albert Morand und Jean-Daniel Delley geleitet wurde. Das CETEL betreibt Forschung und führt regelmässig Weiterbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Rechtssetzung durch. Im Jahre 1982 wurde die Schweizerische Gesellschaft für Gesetzgebung (SGG) gegründet. Nach ihren Statuten fördert sie das Interesse für die rechtlichen und sprachlichen Probleme der Gesetzgebung und deren gesellschaftliche Auswirkungen sowie das Verständnis für die besonderen Probleme der mehrsprachigen Gesetzgebung unseres Bundesstaates; sie führt Seminare und Kurse zur Aus- und Weiterbildung im Bereich der Gesetzgebung durch und berät Institutionen und Personen bei der Redaktion von Erlassen, beteiligt sich an der nationalen und internationalen Weiterentwicklung der Theorie der Gesetzgebung und fördert die Verbreitung wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse im Bereich der Gesetzgebungslehre. Die SGG gab ursprünglich ein Mitteilungsblatt heraus, das im Jahre 1990 durch die Zeitschrift «Gesetzgebung heute» abgelöst wurde, welche heute LeGes heisst. Die SGG ist Trägerin der «Murtner Gesetzgebungsseminare», die vom Institut für Föderalismus der Universität Freiburg durchgeführt werden. Die Initianten dieser Seminare und in den ersten Jahren die Schlüsselpersonen waren Thomas Fleiner (Universität Freiburg) und Werner Hauck (Leiter der Sektion Deutsch der Zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei).³ Seit dem Jahr 2001 gibt es an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich ein Zentrum für Rechtsetzungslehre, das ebenfalls auf dem Gebiet der Weiterbildung tätig ist, Dienstleistungen erbringt und Forschung betreibt.

Rechtssetzungslehre wird an einigen schweizerischen Universitäten als Wahlfach unterrichtet (und geprüft!). Meines Wissens haben als erste Kurt Eichenberger (Universität Basel) und Peter Noll (Universität Zürich) Vorlesungen über Gesetzgebungslehre gehalten. Als Lehrbuch kann seit 1999 das Werk «Elemente einer Rechtssetzungslehre» verwendet werden.⁴

In neuerer Zeit hat sich vor allem Paul Richli für die Forschung auf dem Gebiet der Rechtssetzungslehre eingesetzt und dabei insbesondere eine interdisziplinäre Zusammenarbeit gefordert (Richli 2000, 2007; siehe dazu Uhlmann, 2011, 781 ff.). Der Schweizerische Juristentag befasste sich im Jahre 2004 zum dritten Mal mit Grundsatzfragen der Rechtssetzung.⁵ Vor Kurzem sind zwei Habilitationsschriften zum Thema der kooperativen Rechtssetzung erschienen, nämlich diejenige von Christoph Errass und diejenige von Peter Hettich. Eine wissenschaftliche Diskussion über Formen und Verfahren der Rechtssetzung löste auch die Totalrevision der Bundesverfassung aus. Vor allem die Umschreibung des Inhalts der Gesetze in Art. 164 BV bildete Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Analysen (vgl. die Hinweise bei Müller/Uhlmann, 2013, Rz. 226 ff.).

4 LeGes als Forum für den Erfahrungsaustausch und die wissenschaftliche Diskussion

Die Zeitschrift LeGes (ursprünglich: Gesetzgebung heute, seit dem Jahr 2000: Gesetzgebung & Evaluation⁶) ist seit ihrer Gründung im Aufbau praktisch unverändert geblieben. Sie umfasst wissenschaftliche Beiträge, ein Diskussionsforum, Werkstatt- und Tagungsberichte, Beiträge zu einem Problem, das speziell «unter die Lupe» genommen wird (z. B. in LeGes 2014/2 der von der Gesetzgebung lange vernachlässigte Armeehund [Verfasser Alois Keel]), Mitteilungen, Literaturhinweise und Rezensionen. Einen wesentlichen Teil der wissenschaftlichen Beiträge bilden die Referate, die anlässlich der Jahrestagungen der SGG gehalten wurden. Der Vorstand der SGG, der die Themen dieser Tagungen bestimmt und die Referierenden auswählt, hat deshalb einen bedeutenden Einfluss auf den Inhalt und die Qualität der wissenschaftlichen Beiträge. Das gilt auch für den Vorstand der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft, welche die anlässlich ihrer Jahreskonferenzen gehaltenen Referate ebenfalls in LeGes publiziert. Die gemeinsame Nutzung von LeGes als Publikationsorgan der beiden Gesellschaften erscheint sinnvoll, ist die Analyse der Wirkungen von Rechtsnormen doch seit Längerem fester Bestandteil des Rechtssetzungsprozesses und damit der Rechtssetzungslehre.

Der Fokus der Zeitschrift lag und liegt ganz deutlich auf Fragen der Methode, der Technik und des Verfahrens der Rechtssetzung. Sie unterscheidet sich damit deutlich von der Zeitschrift für Gesetzgebung (ZG), die seit 29 Jahren im C.F.-Müller-Verlag (Heidelberg) erscheint. Die ZG befasst sich nicht nur mit den Problemen der Gesetzgebung, sondern darüber hinaus mit Analysen der Rechtsprechung, europa- und verfassungsrechtlichen Fragestellungen und rechtspolitischen Anliegen. Der Zusammenhang mit der Rechtssetzung besteht oft nur darin, dass es um die Entstehung, Umsetzung und Auslegung von Rechtsnormen geht (Schulze-Fielitz, 2006, 209 ff.). Die thematische Konzentration auf die Rechtssetzungslehre im eigentlichen (engeren) Sinne ist m.E. aus wissenschaftlicher

Sicht ein wesentlicher Vorzug von LeGes gegenüber dem deutschen Schwesterprodukt. Sie erlaubt eine intensivere, vertiefte Diskussion. Allerdings wird damit ein kleineres Publikum angesprochen.

LeGes zeichnet sich durch einen starken Praxisbezug aus. Das zeigt sich schon in der Zusammensetzung der Redaktion, der anfänglich nur Vertreter der Bundeskanzlei und des Bundesamtes für Justiz angehörten; später wurden auch Mitarbeitende der Parlamentsdienste und der kantonalen Verwaltungen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft einbezogen. Die Mehrheit der Mitglieder stammt jedoch aus der Bundesverwaltung, die Trägerin oder Verlegerin der Zeitschrift ist. Auch viele Autorinnen und Autoren arbeiten auf dem Gebiet der Gesetzgebung, verfassen ihre Beiträge also aufgrund eigener Erfahrungen. Das fördert die Relevanz und die Aktualität der Zeitschrift. Der Erfahrungsaustausch unter den am Gesetzgebungsprozess Beteiligten trägt dazu bei, die Ausarbeitung von Erlassen zu erleichtern und ihre Qualität zu steigern. Auf der andern Seite fehlt diesen Autorinnen und Autoren manchmal die notwendige Distanz für eine kritische wissenschaftliche Analyse. Zudem sind Beiträge zu Grundsatzfragen der Rechtssetzung (z. B. zu den Grenzen der Steuerung durch Rechtsnormen, zur Bestimmung und Auswahl der Regelungsinstrumente, zur Bedeutung der Verfassung für die Methode der Rechtssetzung oder zum Verhältnis von Inhalt und Form von Erlassen) eher selten.

Rechtssetzung ist eine interdisziplinäre Aufgabe (Richli 2000, 6 ff.; Richli 2007, 123 ff.; Uhlmann, 2011, 781 ff.). In allen Phasen der Erarbeitung von Normtexten müssen Fachleute aus verschiedenen Disziplinen zusammenwirken. Dabei sind Juristinnen und Juristen allerdings immer massgeblich beteiligt. Sie bringen das erforderliche Methoden- und Fachwissen mit, um in sinnvollen Schritten vorzugehen und dabei die Vorgegebenheiten, den rechtlichen Rahmen und die Wirkungen neuer Regelungen ausreichend zu berücksichtigen (Müller/Uhlmann, 2013, Rz. 3 ff.). Dass die Rechtswissenschaft im Zentrum der Rechtssetzungslehre steht, ist deshalb nicht verwunderlich. Auch in LeGes dominieren juristische Beiträge.⁷ Das ist nicht zu beanstanden; im Übrigen kommen mindestens zwei weitere Disziplinen – die Linguistik und die Evaluationswissenschaft – ebenfalls relativ oft zum Zug. Das ist eine positive Auswirkung davon, dass die zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei, welche die Erlass-Entwürfe des Bundes in sprachlicher Hinsicht und allgemein auf ihre Verständlichkeit hin überprüfen, seit jeher in der Redaktion vertreten sind; die Mitarbeitenden dieser Amtsstelle wirken zudem oft als Autorinnen und Autoren mit. Dass LeGes auch das Mitteilungsblatt der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft ist, trägt ebenfalls zum interdisziplinären Austausch bei.

5 Wünsche für die Zukunft

Die Zeitschrift *LeGes* erfüllt eine für die Rechtssetzungslehre wichtige Aufgabe. Sie ist eine Plattform für die wissenschaftliche Diskussion von aktuellen, relevanten Problemen der Rechtssetzung. Wünschbar wäre, dass in Zukunft noch vermehrt Beiträge zu Grundsatzfragen der Rechtssetzung publiziert werden. Autorinnen und Autoren, die über ihre Erfahrungen aus der Praxis der Gesetzgebung berichten, sollten versuchen, diese auch kritisch zu würdigen. Um die Interdisziplinarität der Rechtssetzungslehre zu stärken, wäre schliesslich zu wünschen, dass auch Beiträge von Fachleuten der Ökonomie, Politologie oder Soziologie zu Problemen der Gesetzgebung aufgenommen werden, doch dürfte es nicht einfach sein, Vertreterinnen oder Vertreter dieser Disziplinen für eine Publikation in *LeGes* zu gewinnen.

Georg Müller, Prof. Dr. iur., h.c., em. Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht und Gesetzgebungslehre an der Universität Zürich, Erlinsbach, E-Mail: georg.mueller@rwi.uzh.ch

Anmerkungen

- 1 Immerhin wurde die Jurisprudenz bereits an den ersten Universitäten in Europa (z. B. Bologna) gelehrt.
- 2 So statt vieler Kramer, Ernst A., 2013, *Juristische Methodenlehre*, 4. Auflage, Bern. Burckhardt, Walther, bezog die rechtswissenschaftliche Methode dagegen auf die Rechtssetzung und die Rechtsanwendung (Methode und System des Rechts, Nachdruck Zürich 1971).
- 3 Als Grundlage diente die Schrift von Fleiner-Gerster, Thomas, 1985, *Wie soll man Gesetze schreiben?*, Bern/Stuttgart.
- 4 Müller, Georg, 1999, *Elemente einer Rechtssetzungslehre*, Zürich/Basel/Genf; 2. Auflage, 2006; 3. Auflage: Müller, Georg/Uhlmann, Felix, 2013.
- 5 Siehe die Referate von Mader, Luzius, Flückiger, Alexandre, Brunner, Ursula, Ruch, Alexander und Zufferey, Jean-Baptiste, zu Fragen der Regulierung, Deregulierung und Selbstregulierung im Allgemeinen und in bestimmten Sachgebieten.
- 6 Ab diesem Zeitpunkt war *LeGes* nicht nur das Mitteilungsblatt der SGG, sondern auch der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL).
- 7 Für die deutsche Zeitschrift für Gesetzgebung stellt Schulze-Fielitz, 2006, S. 212 ff., ebenfalls eine Dominanz juristischer Fragestellungen fest.

Literaturverzeichnis

- Brunner, Ursula, 2004, Regulierung, Deregulierung und Selbstregulierung im Umweltrecht, in: *ZSR/II*, S. 304–370.
- Eichenberger, Kurt, 2002, Wechselbeziehung zwischen Gesetzgebung und Rechtsanwendung, in: Müller, Georg / Rhinow, René / Schmid, Gerhard (Hrsg.), *Vom schweizerischen Weg zum modernen Staat, Ausgewählte Schriften von Kurt Eichenberger*, Basel, S. 245–250.
- Errass, Christoph, 2010, *Kooperative Rechtssetzung*, Zürich/St. Gallen.
- Flückiger, Alexandre, 2004, Régulation, dérégulation, autorégulation: l'émergence des actes étatiques non obligatoires, in: *ZSR/II*, S. 157–304.
- Hettich, Peter, 2014, *Kooperative Risikovorsorge. Regulierte Selbstregulierung im Recht der operativen und technischen Risiken*, Zürich/Basel/Genf.
- Hettich, Peter, 2014, *Kooperative Risikovorsorge. Regulierte Selbstregulierung im Recht der operativen und technischen Risiken*, Zürich/Basel/Genf.
- Mader, Luzius, 2004, *Regulierung, Deregulierung, Selbstregulierung: Anmerkungen aus legistischer Sicht*, in: *ZSR/II*, S. 1–156.
- Müller, Georg, 2014, *Verwaltungsrechtswissenschaft und Rechtssetzungslehre*, in: *ZfL*, S. 113–114.
- Müller, Georg, 2011, *Recht setzen – Recht anwenden*, in: Caroni, Martina / Heselhaus, Sebastian / Mathis,

- Klaus / Norer, Roland (Hrsg.), Auf der Scholle und in lichten Höhen, Verwaltungsrecht – Staatsrecht – Rechtssetzungslehre, Festschrift für Paul Richli zum 65. Geburtstag, Zürich/St. Gallen/Baden-Baden, S. 754–763.
- Müller, Georg, 2006, Rechtssetzungslehre zwischen normativen Anforderungen und «Klugheitsregeln», in: Akyürek, Metin / Baumgartner, Gerhard / Jähnel, Dietmar / Lienbacher, Georg / Stolzlechner, Harald (Hrsg.), Staat und Recht in europäischer Perspektive, Festschrift für Heinz Schäffer, Wien, S. 503–514.
- Müller, Georg / Uhlmann, Felix, 2013, Elemente einer Rechtssetzungslehre, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf.
- Müller, Jörg Paul, 2004, Juristische Methodenlehre in der rechtsstaatlichen Demokratie, in: Peters, Anne / Schefer, Markus (Hrsg.), Grundprobleme der Auslegung aus Sicht des öffentlichen Rechts, Symposium zum 60. Geburtstag von René Rhinow, Bern, S. 53–92.
- Richli, Paul, 2007, Interdisziplinärität in der Rechtsetzung – viel gefordert, wenig umgesetzt, in: Becchi, Paolo / Graber, Christoph Beat / Luminati, Michele (Hrsg.), Interdisziplinäre Wege der juristischen Grundlagenforschung, Zürich, S. 123 ff.
- Richli, Paul, 2000, Interdisziplinäre Daumenregeln für eine faire Rechtsetzung, Basel/Genf/München.
- Rhinow, René, 2008, Politische Funktionen des Rechts, in: ZSR/I, S. 181–206.
- Rhinow, René A., 1979, Rechtsetzung und Methodik, Basler Habil., Basel/Stuttgart.
- Ruch, Alexander, 2004, Regulierungsfragen der Gentechnologie und des Internet, in: ZSR/II, S. 371–400.
- Schmidt Assmann, Eberhard, 2013, Verwaltungsrechtliche Dogmatik, Tübingen.
- Schulze Fielitz, Helmuth, 2006, 20 Jahre «Zeitschrift für Gesetzgebung» als Seismograph der Gesetzgebungslehre in Deutschland, in: ZG, S. 209–226.
- Schuppert, Gunnar Folke, 2011, Governance und Rechtsetzung, Baden Baden.
- Uhlmann, Felix, 2011, Interdisziplinärität in Rechtsetzung und Rechtssetzungslehre, in: Caroni, Martina / Heselhaus, Sebastian / Mathis, Klaus / Norer, Roland (Hrsg.), Auf der Scholle und in lichten Höhen, Verwaltungsrecht – Staatsrecht – Rechtssetzungslehre, Festschrift für Paul Richli zum 65. Geburtstag, Zürich/St. Gallen.
- Vosskuhle, Andreas, 2012, Neue Verwaltungsrechtswissenschaft, in: Hoffmann Riem, Wolfgang / Schmidt Assmann, Eberhard / Vosskuhle, Andreas (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band I, 2. Auflage, München.
- Zufferey, Jean Baptiste, 2004, (Dé-, ré-, sur-, auto-, co-, inter-)réglementation en matières bancaires et financières, in: ZSR/II, S. 477–611.

Résumé

Pour écrire le droit, comme pour l'appliquer, il faut disposer de connaissances et de compétences particulières, qui peuvent être acquises par l'intermédiaire d'une méthode interdisciplinaire et indépendante mais profondément marquée par le droit : la légistique. Cette discipline s'est établie en Suisse depuis près de 70 ans et s'est fortement développée. La contribution de LeGes, au cours des 25 dernières années, a été déterminante à cet égard. Le bulletin officiel de la Société suisse de législation, dont l'approche est à la fois concrète et scientifique, favorise l'échange d'expériences et le débat sur des questions de méthode, de procédure et de technique législatives. Il serait souhaitable qu'à l'avenir LeGes se consacre davantage à des questions de principe et que les comptes rendus issus de la pratique soient analysés de manière plus critique. Des contributions d'économistes, de politologues ou de sociologues pourraient renforcer l'interdisciplinarité de la légistique.